



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 23. Dezember 2002

Nummer 53

Inhalt	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gemeinsame Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes .....	1106
<b>Ministerium des Innern</b>	
Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) 2003 des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik .....	1108
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	1128
Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -“ .....	1128
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten .....	1129
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (Schuldenmanagementfonds - SchMF) .....	1129
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Kyritz</b>	
Widmung und Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz .....	1135
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2002</b>	

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung  
zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg  
über die gemeinsame Ausbildung  
der Beamtinnen und Beamten  
des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes**

Vom 29. November 2002

Die am 22. August 2002 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die gemeinsame Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes ist nach ihrem § 15 am 1. September 2002 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 29. November 2002

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin  
und Brandenburg über die gemeinsame  
Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des  
gehobenen Steuerverwaltungsdienstes**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

(1) Die Fachstudien der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes des Landes Berlin einschließlich der Prüfungen und erforderlichen Diplomierungen erfolgen ab dem Einstellungsjahrgang 2002 an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen (Ausbildungsstätte). Die folgende Vereinbarung gilt auch dann, wenn die Ausbildungsstätte an einen anderen Ort oder an mehrere Orte verlegt wird.

(2) Die Fachstudien erfolgen auf der Grundlage des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der jeweils gültigen Fassung sowie der Beschlüsse und Empfehlungen des Koordinierungsausschusses.

(3) Soweit in der Ausbildungsstätte Gremien eingerichtet sind oder werden, die auch die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter aus Berlin betreffen, wird die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin unterrichtet. Sie kann an den Sitzungen der Gremien wie Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg teilnehmen.

§ 2

(1) Das Land Berlin überträgt der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg alle gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten zur Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung, Prüfung und Diplomierung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes des Landes Berlin erforderlichen Zuständigkeiten.

(2) Hinsichtlich der Ausübung der gemäß Absatz 1 zur Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung, Prüfung und der Diplomierung übertragenen Zuständigkeiten sind nachfolgend genannte Benehmens- und Einvernehmensregelungen zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg stellt die für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb an der Fachhochschule für Finanzen erforderlichen Dozentinnen und Dozenten sowie das übrige für den Schul- und Lehrbetrieb erforderliche Personal. Weiterhin stellt die Ausbildungsstätte sämtliche für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen werden im Lehrbetrieb auch eingesetzt:

1. Hauptamtliche Hochschullehrer der FHVR Berlin
2. Bedienstete der Finanzverwaltung des Landes Berlin als hauptamtliche Lehrkräfte; sie bleiben Bedienstete ihres Landes.

Die Kosten der Ausbildung (siehe § 12) verringern sich um die auf die unter Nr. 1 und 2 genannten Lehrkräfte des Landes Berlin entfallenden Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag. Bei der Berechnung dieser Kosten ist pauschal von den für das Land Berlin jeweils gültigen Durchschnittskosten der Besoldungsgruppe A 14 auszugehen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis einer jährlichen Lehrverpflichtung von 720 Lehrveranstaltungsstunden. Für die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist die entsprechende Regelung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(3) Die Bildungsstätte erteilt auch Lehraufträge bevorzugt an Bedienstete der Steuerverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Die Lehraufträge werden entsprechend der Richtlinie über die Gewährung einer Lehrvergütung für das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen vergütet.

(4) Stellenausschreibungen zur Neu- und Wiederbesetzung von Planstellen für Lehrkräfte werden dem Land Berlin frühzeitig mitgeteilt, um Bewerbungen von Bediensteten des Landes Berlin zu ermöglichen.

§ 4

Die Anwärterinnen und Anwärter des Landes Berlin bleiben während der Ausbildung an der Ausbildungsstätte Bedienstete des Landes Berlin. Sie leisten die berufspraktischen Studienzeiten im Land Berlin ab. Die Länder stellen sicher, dass die Aus-

bildungspläne für die berufspraktischen Studienzeiten auf die Ziele der Fachstudien einvernehmlich abgestimmt sind.

§ 5

Die Direktorin oder der Direktor der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte sowie über die Anwärterinnen und Anwärter während der Fachstudien.

§ 6

(1) Die Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten werden von der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin durchgeführt. Die Berufung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Berlin in die Prüfungsausschüsse bleibt frühzeitig zu treffenden Absprachen vorbehalten.

(2) Vertreterinnen und Vertretern der Finanzverwaltung des Landes Berlin wird die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses gestattet.

§ 7

Soweit die im Land Brandenburg geltenden Ausbildungsvorschriften eine Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen vorsehen, wird diese, soweit Berliner Beteiligte betroffen sind, im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin wahrgenommen.

§ 8

Die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg erstellt jährlich im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin eine Übersicht über die geplanten Fachstudien und Prüfungen an der Fachhochschule für Finanzen.

Sofern die Ausbildungsstätte Lehr- und Tätigkeitsberichte erstellt und diese der vorgesetzten Dienststelle vorlegt, werden die Berichte der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin zur Verfügung gestellt.

§ 9

Die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin teilt jährlich der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg spätestens bis zum 15. März verbindlich mit, wie viele Anwärterinnen und Anwärter des Landes Berlin im laufenden Jahr an der Ausbildungsstätte des Landes Brandenburg ausgebildet werden sollen. Nachrichtlich wird mitgeteilt, wie viele Anwärterinnen und Anwärter in den folgenden zwei Jahren voraussichtlich auszubilden sein werden.

§ 10

Das Land Berlin hat gegen das Land Brandenburg einen Anspruch auf die fachtheoretische Ausbildung seiner Anwärterinnen und Anwärter.

§ 11

Die Ausbildungsstätte unterhält einen Internats- und Mensabetrieb. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden unmittelbar mit den entsprechenden Bediensteten abgerechnet.<sup>1</sup>

§ 12

(1) Das Land Brandenburg stellt dem Land Berlin für die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung der Anwärterinnen und Anwärter folgenden Betrag in Rechnung:

für eine Finanzanwärterin oder  
einen Finanzanwärter: 10.730,49 €<sup>2</sup>

Mit diesem Betrag sind sämtliche mit der Ausbildung verbundenen Personal- und Sachkosten (einschließlich Investitionskosten) des Landes Brandenburg abgegolten. Im obigen Betrag sind die Personalkosten derzeit mit einem Anteil von 80,9 v. H. enthalten; durch eine unterschiedliche Anpassung von Personal- und Sachkosten kann sich der genannte Prozentsatz in Zukunft geringfügig verändern.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird zur Wertsicherung jährlich zum 1. September in Höhe der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im Land Brandenburg gegenüber dem Index für Juni 2002 angepasst. Ausgenommen hiervon sind die in den Preisen enthaltenen Personalkostenanteile. Sie werden jährlich zum 1. September entsprechend der Steigerung der Besoldung im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg fortgeschrieben.

(3) Fälligkeit der Leistungen

Die Leistungen werden durch das Land Brandenburg nach Abzug der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Personalkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) 25 v. H. nach Abschluss des 1. Semesters,
- b) 25 v. H. nach Abschluss des 2. Semesters,
- c) 25 v. H. nach Abschluss des 3. Semesters,
- d) 25 v. H. nach Abschluss der Ausbildung.

(4) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird für Anwärterinnen und Anwärter, die nicht alle Ausbildungsabschnitte absolvieren, zeitanteilig berechnet.

<sup>1</sup> Die Kosten für die Unterbringung im Einzelzimmer betragen 140 - 165 EUR/Monat/Person. Die Kosten für Vollverpflegung pro Tag betragen 7,75 EUR.

Die oben genannten Beträge basieren auf den für Juni 2001 festgestellten Werten. Sie können entsprechend der Entwicklung des Gesamtindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im Land Brandenburg jährlich zum 1. September nach dem Stand von Juni angepasst werden.

<sup>2</sup> Im Betrag von 10.730,49 € sind die durch die im Herbst 2002 in Kraft tretende Studienreform bedingten Mehrkosten noch nicht enthalten.

(5) Sollten sich Kostensteigerungen für die Ausbildung, Prüfung oder Diplomierung der Anwärterinnen und Anwärter aufgrund von strukturellen Änderungen oder Rechtsvorschriften ergeben, ist der in Absatz 1 genannte Betrag entsprechend anzupassen.

#### § 13

Das Land Brandenburg und das Land Berlin verpflichten sich, auftretende Probleme und in dieser Vereinbarung nicht geregelte Einzelfragen in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

#### § 14

(1) Diese Vereinbarung gilt, beginnend mit dem Einstellungsjahr 2002, für die Dauer von 10 Jahren. Wenn seitens des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin nicht bis zum Ende des Kalenderjahres 2009 mitgeteilt wird, diese Vereinbarung nach Ablauf des 31. August 2012 nicht fortsetzen zu wollen, gilt die Vereinbarung als auf unbestimmte Zeit verlängert. Nach Ablauf des 31. August 2012 kann die Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren schriftlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsjahrgänge werden durch das Land Brandenburg bis zum vorgeschriebenen Ausbildungsende fortgesetzt.

(2) Sollte das Land Brandenburg den Standort der Ausbildungsstätte an einen anderen Ort oder mehrere Orte verlegen, wodurch sich die Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte für die Berliner Anwärterinnen und Anwärter wesentlich verschlechtert, so ist das Land Berlin berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zum Zeitpunkt der Verlegung zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Landes Brandenburg über eine Standortverlegung. Über eine derartige Entscheidung wird das Land Brandenburg das Land Berlin unverzüglich unterrichten. Das außerordentliche Kündigungsrecht erlischt 6 Monate nach Mitteilung durch das Land Brandenburg.

(3) Änderungen und Zusätze zu dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen des gegenseitigen Einvernehmens und der Schriftform.

#### § 15

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Potsdam, den 22. August 2002

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch die Ministerin der Finanzen

Dagmar Ziegler

Berlin, den 22. August 2002

Für das Land Berlin  
Der Senator für Finanzen  
vertreten durch die Staatssekretärin

Gabriele Pöschl-Westphal

## Leistungs- und Entgeltverzeichnis (LEV) 2003 des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 25. November 2002

- I Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik - Partner für die Brandenburger Verwaltung mit Kompetenz und Zuverlässigkeit
- II Ansprechpartner im LDS
- III In-Kraft-Treten
- IV Dienstleistungen
  - 1 Consulting
    - 1.1 Beraten und Unterstützen
    - 1.2 Projektmanagement
  - 2 eGovernment
  - 3 Internet/Intranet
    - 3.1 Intranet Land BB
    - 3.2 Internet und Services
    - 3.3 Web-Hosting
    - 3.4 Web-Auftritt
    - 3.5 Content Management Systeme
  - 4 Netze/Netzdienste
    - 4.1 LVN-Anschluss
    - 4.2 Netz-Beratung
    - 4.3 Netzwerk-Service
    - 4.4 Netzwerk-Sicherheit im LVN
    - 4.5 Netzinstallation beim Kunden
    - 4.6 Kommunikationsverbund (KVBB)
  - 5 IT-Systemservice
    - 5.1 Beratung
    - 5.2 Systembetrieb
    - 5.3 Anwendungsbetrieb
    - 5.4 UHD (User Help Desk)
    - 5.5 Server- und Clientinstallation
    - 5.6 Datenservice
  - 6 Software-Beratung und Software-Entwicklung
  - 7 IT-Aus- und Fortbildung
    - 7.1 Fortbildung gemäß Schulungsprogramm
    - 7.2 Individuelle Angebote
    - 7.3 IT-Kernqualifikation für Kammerberufe
    - 7.4 Verkauf und Vermietung
  - 8 Statistik
    - 8.1 Durchführung von EU-, Bundes- und koordinierten Landesstatistiken - amtliche Statistik
    - 8.2 Vorbereitung und Durchführung von Erhebungen, Umfragen und Untersuchungen

- 8.3 Erarbeitung von Analysen sowie Gutachten und Bereitstellung von Informationen
- 8.4 Statistische Datenbank

V Entgeltverzeichnis

**Anlagen**

- Anlage 1 Auszug aus dem LEV 2002; LVN
- Anlage 2 Regelungen für den Bezug von Veröffentlichungen des LDS
- Anlage 3 Regelungen zum Copyright

**I Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik - Partner für die Brandenburger Verwaltung mit Kompetenz und Zuverlässigkeit**

Der Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) ist **Informationstechnik- und Statistikzentrum** der Landesverwaltung Brandenburg. Als **Dienstleister** auf allen Gebieten der modernen Informationstechnik und Informationsbereitstellung nimmt er die Aufgaben der amtlichen Statistik und Informationsbereitstellung wahr. Weiterhin unterstützt er die Landesverwaltung bei der Realisierung von eGovernment-Projekten, der Verwaltungsmodernisierung sowie bei der Förderung des Kosten- und Leistungsbewusstseins. Im Bereich der Informationstechnik bilden die Richtlinien und Empfehlungen zum Einsatz von Informationstechnik<sup>1</sup> des Landes Brandenburg den Rahmen für unsere Tätigkeit.

Der LDS bietet folgende **Dienstleistungen**:

- Beratung und Unterstützung bei Fragen des IT-Einsatzes sowie in statistischen Angelegenheiten,
- Durchführung der amtlichen Statistik und Informationsbereitstellung,
- Koordinierung, Planung und Betrieb der landesweiten IT-Infrastruktur, IT-Dienste und Services,
- Entwicklung, Pflege, Durchführung und Services für zentrale Verfahren und Methoden,
- Planung, Organisation und Durchführung der IT-Aus- und Fortbildung.

Er schließt auf der Grundlage kostengünstiger und transparenter Dienstleistungsangebote Servicevereinbarungen mit seinen Kunden.

**Vorteile** ergeben sich für die Ressorts und deren nachgeordnete Einrichtungen bei Auftragserteilung an den LDS aus der Rechtsstellung des Landesbetriebes als unselbstständige Einrichtung der Landesverwaltung:

- Leistungen des LDS im Bereich der Landesverwaltung sind **umsatzsteuerfrei** und damit tendenziell kostengünstig.
- An den LDS können Aufträge **ohne** zeit- und kostenaufwändige **öffentliche Ausschreibung** vergeben und damit Leistungen in der Regel schneller bezogen werden.
- Für die Begründung längerfristiger Leistungsbeziehungen bedarf es hinsichtlich von Dauerverbindlichkeiten keiner **Verpflichtungsermächtigung**.
- Der LDS ist nach seiner Geschäftsanweisung zu kostendeckender Wirtschaftsführung verpflichtet und unterliegt damit in seiner Funktion als landesinterner Dienstleister **nicht den Maßstäben privatwirtschaftlicher Gewinnmaximierung**.

**II Ansprechpartner im LDS**

Für alle Fragen zum Leistungsspektrum, zur Auftragserteilung und zur Vertragsgestaltung ist das Zentrale Kundenmanagement für Sie da.

Tel.-Nr.: (03 31) 39-8 88  
 Fax: (03 31) 39-8 89

Für spezifische Anliegen bei der Auftragsdurchführung im Statistik-Bereich ist unser Dezernat Öffentlichkeitsarbeit Ihr sachkundiger Ansprechpartner:

Tel.-Nr.: (03 31) 39-4 44  
 Fax: (03 31) 39-4 18

Der User-Help-Desk (UHD) betreut Nutzer täglich 24 Stunden für vom LDS bereitgestellte oder betriebene IT-Anwendungen, Infrastruktur und Dienste:

Tel.-Nr.: (03 31) 39-5 55  
 Fax: (03 31) 2 75 48-10 01

**III In-Kraft-Treten**

Das Leistungs- und Entgeltverzeichnis 2003 des LDS tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das bisher gültige Leistungs- und Entgeltverzeichnis 2002 vom 14. Juni 2001 ist bis zum 31. Dezember 2002 gültig.

Ausnahme: Das LEV 2002 bleibt in den Positionen 6.10 bis 6.40 (siehe Anlage 1) gültig. Vor der Einführung des LVN 3.0 wird über die neuen Leistungsmerkmale und Entgelte informiert. Das LEV 2003 erscheint dann in einer überarbeiteten Version.

<sup>1</sup> Handbuch für Informationstechnik des Landes Brandenburg

## IV Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	<b>Consulting</b>	Beratung bei IT-Projekten und Statistiken <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeiten strategischer und planerischer Zielstellungen,</li> <li>- zielgerichtetes Umsetzen Ihrer Projekte</li> </ul>
1.1	Beraten und Unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung bei technologischen und strategischen Fragestellungen,</li> <li>- gemeinsames Entwickeln innovativer Konzepte,</li> <li>- Hilfestellungen bei Investitionsentscheidungen,</li> <li>- Gutachten erstellen,</li> <li>- Erstellen kompletter IT-Rahmenkonzepte,</li> <li>- Unterstützung nach Konzeptionsphase,</li> <li>- Statistische Auswertungen und Prognosen zu gewünschten Themen erstellen,</li> <li>- Beratung bei der Analyse statistischer Daten</li> </ul>
1.2	Projektmanagement	<p>Unser Management für IT- und Statistikprojekte umfasst wahlweise folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung akzeptierter Projektziele unter Sicherstellung termin- und kostengerechter Vorgaben,</li> <li>- Leitung eines IT- oder Statistikprojektes,</li> <li>- Planungsunterstützung,</li> <li>- Koordination zwischen Projektleitungsgruppe und Projektmitarbeitern,</li> <li>- Durchführung von Risikoanalysen, Projektcontrolling, Budgetcontrolling,</li> <li>- Projektmarketing,</li> <li>- Unterstützung beim Aufbau eines Projekt-Informations-/Kommunikationssystems,</li> <li>- Bereitstellung eines Projektbüros,</li> <li>- Unterstützung der kooperativen Lösungserarbeitung auf allen Gebieten eines Projektes</li> </ul>
2	<b>eGovernment</b>	<p>Die Umsetzung der eGovernment-Strategie fordert alle Dienstleistungsangebote des LDS.</p> <p>Der LDS bietet Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Umsetzung der Leitprojekte von internetfähigen Verwaltungsdienstleistungen für die eGovernment-Strategie des Landes,</li> <li>- für die zentrale Steuerungs- und Koordinierungsstelle eGovernment,</li> <li>- bei der Vermarktung der Ergebnisse von eGovernment,</li> <li>- bei der Organisation des Wissenstransfers und Erfahrungsaustausches,</li> <li>- beim Aufbau landeseinheitlicher Grunddienste,</li> <li>- bei der Schaffung der Grundlagen für die Verbesserung der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen</li> </ul>
3	<b>Internet/Intranet</b>	<p>Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Internettechnologien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Internet- und Intranetzugänge mit höchsten Sicherheitsstandards realisieren,</li> <li>- breites Serviceangebot im Bereich Web-Hosting bereitstellen,</li> <li>- bei der Erstellung von Web-Auftritten beraten und bei der Pflege Ihrer Seiten unterstützen,</li> <li>- Web-Anwendungen zentral zur Verfügung stellen und</li> <li>- Konzepte zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsprozessen (eGovernment) erstellen.</li> </ul>
3.1	Intranet Land BB (bb intern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsaustausch im Landesnetz,</li> <li>- E-Mail, für Rundschreiben, Hauspost etc. zu nutzen,</li> <li>- Newsgroups (Majordomo) als internes Diskussionsforum einrichten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
3.2	Internet und Services	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der LDS stellt als Service-Provider der Landesregierung für Behörden des Landes Brandenburg und Kommunen einen Übergang zum Internet zur Verfügung. Diese Leistung wird mit jedem LVN-Zugang automatisch bereitgestellt.</li> <li>- Für Einrichtungen werden kundenspezifische Filter angeboten.</li> <li>- Der LDS richtet kundeneigene Domainnamen auf dem WWW-Server „brandenburg.de“ ein und verwaltet diese.</li> <li>- Der LDS stellt für den Versand von Mailinglisten Majordomo bereit.</li> </ul>
3.3	Web-Hosting (siehe auch 5.2.1)	<p>Wir überwachen und administrieren Ihr Web-Angebot auf zentralen Systemen im LDS. Wir betreuen Ihren Web-Server auf Basis individueller Servicemodelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Web-Housing Wenn Sie einen sicheren Platz für Ihren Server brauchen, ist Server-Housing für Sie das richtige Angebot: Wir garantieren <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen sicheren Stellplatz mit Brandschutz,</li> <li>- unterbrechungsfreie Stromversorgung,</li> <li>- Klimatisierung,</li> <li>- Zugangsschutz,</li> <li>- leistungsfähige Netzanbindung.</li> </ul>                     Sie nutzen Ihren eigenen Server und behalten die Verantwortung für Betriebssystem, Middleware und Ihre Anwendungen.                 </li> <li>- Web-Homing bietet Ihnen Rundum-Service besonders bei komplexen Anforderungen. Ihre WWW-Informationen sind exklusiv auf einem für Sie reservierten Server-System verfügbar. Wir stellen die Hardware und übernehmen die komplette Systemkonfiguration, Administration und Wartung.</li> </ul>
3.4	Web-Auftritt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung bei Konzeption, Inhalt, Technik und Gestaltung,</li> <li>- Unterstützung bei der Pflege Ihrer Webseiten,</li> <li>- Erstellung von Abrufstatistiken,</li> <li>- Datenbankanbindung für statische und dynamische Webseiten,</li> <li>- abgestufte Administrationsmodelle für Ihre Anwendungen und Systeme,</li> <li>- Bereitstellung von automatisierten Pflegediensten wie Pressemitteilungsdienst und Management Ihrer Online-Präsenz mit Content Management Systemen</li> </ul>
3.5	Content Management System	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung Ihrer täglichen Arbeit durch Web-Anwendungen,</li> <li>- Installation/Betreuung des Content Management Systems Six beim Kunden unter HP/UX, Solaris oder Linux,</li> <li>- Technischer Support und Pflege der Systeme,</li> <li>- Schulung in der Anwendung</li> </ul>
4	<p><b>Netze/Netzdienste</b></p> <p>Anmerkung: Das LEV 2002 bleibt in den Positionen 6.10 bis 6.40 gültig (siehe Anlage 1). Vor der Einführung des LVN 3.0 wird über die neuen Leistungsmerkmale und Entgelte informiert. Das LEV 2003 erscheint dann in einer überarbeiteten Version.</p>	<p>Der LDS plant, realisiert und betreibt das Landesverwaltungsnetz Brandenburg (LVN) im Auftrag der Landesregierung und stellt der Landesverwaltung Netzzugänge, Netzübergänge und Netzdienste zur Verfügung. Damit liegen für dieses Netz Störungsmanagement, Service, Verfügbarkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit in einer Hand.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichere und funktionsfähige Netzinfrastruktur zur Nutzung von landesweiten und länderübergreifenden Verfahren und Diensten.</li> <li>- Zentraler Zugang zu einer wachsenden Anzahl von Informationen, Anwendungen und Dienstleistungen.</li> <li>- Wir unterstützen Sie umfassend bei allen Fragen zur Nutzung des Landesverwaltungsnetzes.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
4.1	LVN-Anschluss	<p>Der LDS stellt auf den Bedarf der Nutzer zugeschnittene Netzanschlüsse zum LVN bereit und übernimmt das komplette Störungsmanagement.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen an die Verfügbarkeit werden ab LVN 3.0 in einem Service Level Agreement (SLA) vereinbart.</li> <li>- Der Netzanschluss ist die Voraussetzung, um im LVN angebotene Netzdienste, Informationsangebote und zentrale Anwendungen zu nutzen.</li> </ul> <p>Für LVN-Nutzer mit geringem Datenaufkommen stellt der LDS gesicherte Einwahlmöglichkeiten für ISDN oder Modem zur Verfügung.</p>
4.2	Netz-Beratung	<p>Beratung und Unterstützung bei allen Fragen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beauftragung und zum Betrieb des LVN-Zuganges,</li> <li>- Nutzung der Netzdienste,</li> <li>- Nutzung der Netzübergänge,</li> <li>- Planung von Änderungen am Netzzugang</li> </ul>
4.3	Netzwerk-Service	<p>Die Netzwerkservices umfassen alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Landesverwaltungsnetzes erforderlich sind.</p>
4.3.1	Netzwerk- und Störungsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung und proaktive Entstörung des gesamten Netzes einschließlich der LVN-Technik beim Nutzer. Zu diesem Zweck werden leistungsfähige Werkzeuge in der Netzwerkmanagement-Zentrale des LDS eingesetzt.</li> <li>- 24-stündige zentrale Störungsannahme und Verfolgung,</li> <li>- Störungseskalation zur Einhaltung der vereinbarten SLAs,</li> <li>- Überwachung und Analyse der Netzwerkauslastungsparameter zur Erkennung und Behebung von Leistungseinschränkungen,</li> <li>- Konfiguration der LVN-Netzkomponenten entsprechend den vereinbarten Leistungsparametern des Netzanschlusses</li> </ul>
4.3.2	IP-Basisdienste	<p>Für die Kommunikation in IP-Netzen ist der DNS-Service unabdingbar. Vom LDS werden folgende Dienste ausfallsicher bereitgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb der root-DNS-Domain für das Landesverwaltungsnetz,</li> <li>- Einrichtung und Pflege der root-DNS-Domain für TESTA Deutschland und der DNS-Domain brandenburg.testa-de.net</li> </ul>
4.3.3	Netzübergänge: Internetzugang	<p>Der LDS stellt als Service-Provider der Landesregierung für Behörden des Landes Brandenburg und Kommunen einen Übergang zum Internet zur Verfügung. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrieb eines ausfallsicheren und leistungsfähigen Internetzugangs einschließlich Backup-Leitung zum Internet,</li> <li>- Sicherheit durch Einsatz einer zentralen Firewall entsprechend den Vorschriften des LDA, zentrales Virenschanning,</li> <li>- Aufbau, Konfiguration und Betrieb von Virtual-Private-Networks (VPN),</li> <li>- Einrichtung und Betrieb von Internet-Domänen; Beantragung bei den offiziellen Stellen,</li> <li>- Einrichtung und Betrieb der Internetdienste http/https, ftp (über Browser), nntp (News), smtp (Mail), ssh einschließlich scp</li> </ul>
4.3.4	TESTA-Zugang	<p>Der LDS stellt vom LVN einen Übergang zum TESTA-Deutschland- und TESTA-Europa-Netz zur Verfügung und ermöglicht damit die Kommunikation mit den Verwaltungsnetzen der anderen Bundesländer und der Europäischen Union. Die Leistungen beinhalten im Detail:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit durch Einsatz einer zentralen Firewall entsprechend den Vorschriften des LDA,</li> <li>- Einrichtung und Pflege von DNS-Einträgen in der Domain brandenburg.testa-de.net,</li> <li>- Zugang zum Landesnetz Berlin</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
4.4	Netzwerk-Sicherheit im LVN	Der LDS betreibt das LVN nach einem mit dem LDA abgestimmten Sicherheitskonzept. Der LDS bietet an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen von Sicherheitskonzepten,</li> <li>- Beschaffung, Konfiguration und Betrieb von Firewallsystemen zwischen Kundennetz und LVN auf Grundlage der Vorschriften des LDA</li> </ul>
4.5	Netzzinstallation beim Kunden	Kundennetze werden geplant, realisiert, betrieben und/oder überwacht und entstört. Zum Leistungsumfang gehören: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung,</li> <li>- Planung,</li> <li>- Installation und Konfiguration,</li> <li>- Betrieb,</li> <li>- Überwachung und Entstörung</li> </ul>
4.6	Kommunikationsverbund (KVBB)	Nutzung eines der beiden GroupWare-Produkte GroupWise oder Exchange für diverse Zwecke, beispielsweise dienststelleninterne, dienststellenübergreifende und Internet-eMail, Terminabstimmung, Fax, zentrales Adressbuch
4.6.1	Konzeptionen zum Einsatz	Wir beraten Sie bei der Planung, Vorbereitung und Implementierung.
4.6.2	Installation von Komponenten	Wir übernehmen teilweise oder komplett die Installation von Komponenten für Ihre Arbeit im KVBB.
4.6.3	Betreuung von Systemkomponenten	Wir betreuen teilweise oder komplett Ihre im Rahmen des KVBB eingesetzten System-Komponenten.
4.6.4	PC-Faxnummern	Bereitstellung eines Nummernbereiches von Faxnummern zur Einrichtung auf dem APC.
<b>5</b>	<b>IT-Systemservice</b>	Kundenorientierte Systemservices für im LDS zentral verwaltete Systeme <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit, Verfügbarkeit und Benutzerservice für im LDS zentral verwaltete Systeme</li> <li>- Auch bei wachsenden Anforderungen soll ständige Verfügbarkeit und Sicherheit der IT-Systeme gewährleistet sein. Um Sie bei einem reibungslosen Ablauf zu unterstützen, bieten wir Ihnen von der Planung bis zum Problemmanagement ein breites Angebot an systemtechnischen Dienstleistungen.</li> <li>- Wir                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- beraten Sie bei der Planung und dem Aufbau Ihrer Systeme,</li> <li>- gewährleisten den Betrieb in unserem hochverfügbaren Rechenzentrum,</li> <li>- sorgen für die Bereitstellung von IT-Ressourcen,</li> <li>- bieten den Betrieb von Anwendungen in unserem Rechenzentrum oder</li> <li>- stellen Ihnen Standardanwendungen über das Landesnetz zur Verfügung,</li> <li>- unterstützen Sie durch Problem-Management über unseren Benutzerservice und leisten umfangreichen Service bei Installationen.</li> </ul> </li> </ul>
5.1	Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit für Ihre Investitionsentscheidung</li> <li>- Wir helfen Ihnen, bei Aufbau oder Anpassung Ihrer Systemarchitektur die richtige Entscheidung zu treffen.</li> <li>- Ein Team aus System- und Anwendungsspezialisten erarbeitet gemeinsam mit Ihnen bedarfsgerechte Lösungen, die auch zukünftigen Anforderungen gewachsen sind.</li> <li>- Dabei unterstützen wir durch die Ausrichtung Ihrer Systemlandschaft an bewährte Standards von Anfang an einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
5.2	Systembetrieb	<p>Wir bieten Ihnen unterschiedliche Service-Möglichkeiten, die Sie beim Betrieb und der Administration der IT-Systeme entlasten.</p> <p>Je nach Bedarf übernehmen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Betrieb von Systemen in unserem hochverfügbaren Rechenzentrum oder</li> <li>- betreiben Ihre Systeme</li> </ul> <p>Voraussetzung für unseren Service ist dabei eine Anbindung an das Landesverwaltungsnetz.</p> <p>Sie wählen entsprechend Ihren Erfordernissen zwischen unterschiedlichen Services.</p>
5.2.1	Betrieb von Kundenservern im Rechenzentrum des LDS	<p>Server-Housing</p> <p>Wenn Sie einen sicheren Platz für Ihren Server brauchen, ist Server-Housing für Sie das richtige Angebot:</p> <p>Wir garantieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen sicheren Stellplatz mit Brandschutz,</li> <li>- unterbrechungsfreie Stromversorgung,</li> <li>- Klimatisierung,</li> <li>- Zugangsschutz,</li> <li>- leistungsfähige Netzanbindung.</li> </ul> <p>Sie nutzen Ihren eigenen Server und behalten die Verantwortung für Betriebssystem, Middleware und Ihre Anwendungen.</p> <p>System-Housing</p> <p>Zusätzlich zu unseren Serviceleistungen aus dem Angebot Server-Housing übernehmen wir auf Wunsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Betrieb und die Überwachung der Systeme,</li> <li>- die Administration Ihrer Standard-Betriebssysteme und der Middleware.</li> </ul> <p>Die Anwendungen bleiben dabei in Ihrer Verantwortung.</p> <p>Ihr Server ist dabei in die zentralen Problem-Management-Routinen des LDS eingebunden.</p> <p>System-Hiring</p> <p>Sie mieten aus unserem Hard- und Software-Portfolio die für Ihre Erfordernisse geeigneten System-Komponenten und lassen alles aus einer Hand betreiben.</p>
5.2.2	Bereitstellung von IT-Ressourcen im Rechenzentrum des LDS	<p>Bei diesem Angebot nutzen Sie kostengünstig unterschiedlichste IT-Ressourcen auf Systemen unseres Rechenzentrums.</p> <p>Die besonderen Vorteile dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erforderliche Ressourcen stehen jederzeit in definierter Qualität zur Verfügung,</li> <li>- keine Investitionen in eigene Systeme,</li> <li>- Preisvorteil durch gemeinsame Nutzung vorhandener Ressourcen</li> </ul> <p>Dabei können Sie sowohl Vollservice-Leistungen, als auch Teilservice in Anspruch nehmen.</p> <p>Vollservice</p> <p>Wir bieten Ihnen auf unserer Hardware eine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- standardisierte System-Plattform entsprechend den IT-Richtlinien,</li> <li>- bedarfsgerechte Ressourcen</li> </ul> <p>nach Ihren Erfordernissen konfiguriert und administriert und übernehmen die Verantwortung für Kompatibilität und Funktionalität der einzelnen Komponenten und des Gesamtbetriebes.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		<p>Sie genießen kostengünstig die Vorteile einer kompletten Betreuung mit hoher Sicherheit und minimalem Ausfallrisiko.</p> <p>Teilservice</p> <p>Wenn Sie nur spezielle IT-Ressourcen unseres Rechenzentrums nutzen möchten, stellen wir Ihnen auch gern Einzelleistungen zur Verfügung.</p> <p>Unser Angebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CPU-Leistung,</li> <li>- Speicherplatz,</li> <li>- Datensicherung,</li> <li>- Datenarchivierung,</li> <li>- Druckaufbereitung und -nacharbeitung.</li> </ul> <p>Sie nutzen kostengünstig diese Services bei umfänglichen Sicherheitseinrichtungen und Hochverfügbarkeit unseres Rechenzentrums.</p>
5.3	Anwendungsbetrieb	<p>Für den Betrieb von Anwendung bieten wir Ihnen folgende Service-Leistungen an.</p> <p>Für Anwendungen, die den Systemstandards des LDS entsprechen, übernehmen wir die gesamte Produktion und garantieren einen reibungslosen und termingerechten Ablauf. In unserem hochverfügbaren Rechenzentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- garantieren wir einen ausfallsicheren Betrieb für die vereinbarten Systemressourcen,</li> <li>- gewährleisten die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und</li> <li>- führen bei Bedarf Druckausgabe, Kuvertierung und Versand für Sie durch.</li> </ul> <p>Sie haben die Sicherheit für einen reibungslosen Ablauf und die termingerechte Auslieferung der Produktionsergebnisse.</p> <p>Wir sorgen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Administration,</li> <li>- Pflege,</li> <li>- technischen Support,</li> <li>- Anwendungsunterstützung</li> </ul> <p>Selbstverständlich garantieren wir Ihnen einen hohen Sicherheitsstandard bei der Datenübertragung und umfassenden Backup-Service.</p>
5.4	UHD (User Help Desk)	<p>Benutzerservice</p> <p>Unterstützung und Problemmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifizierte Unterstützung für den Betrieb und das Problemmanagement zentraler Systeme und Verfahren leistet unser User Help Desk. Er ist integraler Bestandteil der vom LDS bereitgestellten oder betriebenen IT-Anwendungen, Infrastruktur und Dienste. Zusätzliche Kosten bei der Nutzung entstehen nicht.</li> <li>- Die Zeiten der Störungsannahme und die Reaktionszeiten richten sich nach dem vereinbarten Service-Level. Im höchsten Service-Level steht Ihnen eine Störungsannahme 24 Stunden täglich zur Verfügung und die Störungen werden sofort bearbeitet oder an den 2nd Level Support weitergeleitet.</li> <li>- Entsprechend Ihren Anforderungen können Sie über den Standardsupport hinaus, der Bestandteil vieler Leistungen des LDS ist, eine weitergehende Unterstützung durch eine Service-Level-Vereinbarung abschließen.</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
5.5	Server- und Clientinstallation	<p>Wir kümmern uns um Ihre Installationen von Serverbetriebssystemen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sowohl bei umfangreichen Ausstattungen Ihrer Dienststelle als auch bei Einzelinstallationen bieten wir Ihnen gern unseren Installations-Service an.</li> </ul> <p>Unser Angebot umfasst je nach Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konfiguration der Systeme,</li> <li>- Installation,</li> <li>- Netzanbindung,</li> <li>- Integration von Altsystemen,</li> <li>- Einrichtung der erforderlichen Software,</li> <li>- Unterstützung bei der Inbetriebnahme,</li> <li>- Anwenderbetreuung.</li> </ul> <p>Wir kümmern uns um Ihre Client Installation:</p> <p>Der UHD erstellt Ihnen entsprechend den IT-Empfehlungen des Landes eine Image-CD zur Vorkonfiguration Ihrer APC bei Nutzung der zentralen Ausschreibung des Landes zur APC-Beschaffung. Im Rahmen einer SV installieren wir Ihnen diese APC auch komplett. Eine Hilfestellung bei der Auswahl der Geräte kann vereinbart werden.</p> <p>Unser Angebot umfasst je nach Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Installation Standard Software gemäß IT-Empfehlungen,</li> <li>- Netzanbindung dieser APCs (LAN, Server, Internet, Kommunikationsverbund),</li> <li>- Unterstützung bei der Inbetriebnahme,</li> <li>- Anwenderbetreuung</li> </ul>
5.6	Datenservice	
5.6.1	Datenerfassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung spezieller Erfassungsprogramme,</li> <li>- Anpassung an belegspezifische Besonderheiten,</li> <li>- Erfassen, Prüfen und Korrigieren der Daten.</li> <li>- Der LDS setzt für die manuelle Datenerfassung eine professionelle Erfassungssoftware ein. Damit ist u. a. eine Prüfziffernkontrolle, die Einbindung von Prüfdateien (z. B. Adressenabgleich) und eine Aktivierung von Prüfalgorithmen pro Datensatzfeld möglich.</li> </ul>
5.6.2	Beleglesung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Applikationserstellung,</li> <li>- Anpassung an belegspezifische Besonderheiten,</li> <li>- Scannen, Erkennung und Videokorrektur.</li> <li>- Bei Verwendung fester Formulare setzt der LDS für die Datenerfassung ein Beleglesesystem ein. Dabei ist auch durch die Funktionalität des Ausblendens der fixen Formularanteile (formout-Parameter) die Verarbeitung von normalen schwarz/weiß Belegen möglich. Prüfziffernkontrollen und die Einbindung von Prüfdateien analog der manuellen Datenerfassung sind ebenfalls integriert.</li> </ul>
5.6.3	CD-ROM-Erstellung (Master-CD/Duplikat-CD)	<p>Unser Angebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speichern von Daten, die auf Grund rechtlicher Bestimmungen über einen längeren Zeitraum verfügbar sein müssen bzw. archiviert werden müssen.</li> <li>- Speichern von Dokumentationen, Präsentationen bzw. Publikationsmaterialien inkl. Distribution.</li> </ul>
5.6.4	Formularentwicklung/ Druckaufbereitung	<p>Erstellung von Erhebungsvordrucken, Formularen und Anschreiben jeglicher Art. Rechentechnische Druckaufbereitung mit Eindruck variabler Daten auf den Systemplattformen S/390 (u. a. Adressen, Barcode) und der Standard-APC-Anwendungen. Zusammenführen/Mischen der Bereiche zu einer einheitlichen Druckausgabe (Datenkonsolidierung).</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
5.6.5	Druck	Der Druck erfolgt auf Einzelblatt in A3- und A4-Format (Simplex und Duplex) auf alle üblichen Papierarten (weiß, Recycling, farbig, Mischvarianten). Wir arbeiten mit leistungsfähigen Einzelblatlaserdruck-Systemen (Duplex/Simplex - A4/A3) in schwarz/weiß und Farbe.
5.6.6	Nachbereitung/Kuvertierung/Versand	Die Drucknachbereitung wie die Kuvertierung erfolgt in den Brief-Formaten C4, C5 und C6. Weitere Möglichkeiten wie Falzen, Heften, Klammern und Klebebinden können in Anspruch genommen werden. Die durch die Druckaufbereitung/Druck erstellten Unterlagen können postoptimiert versandt werden (Info-Brief/Info-Post).  Ein Versand mittels Paket kann ebenfalls realisiert werden (Nutzung von Schnellkurieren).
5.6.7	Entsorgung von DV-Unterlagen/ Aktenvernichtung	Ordnungsgemäße Vernichtung und Entsorgung von Datenträgern (Drucklisten, magnetische Datenträger) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
<b>6</b>	<b>Software-Beratung und Software-Entwicklung</b>	Der LDS unterstützt bei der Einführung und Entwicklung von Anwendungssoftware, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung bei der Projektorganisation</li><li>- Projektleitung</li><li>- Prozessanalyse</li><li>- Erarbeitung von Fachkonzepten</li><li>- Erarbeitung und Bewertung von Alternativen zur Umsetzung (Standard-/Individualsoftware)</li><li>- Entwicklung und Implementierung (siehe oben)</li><li>- Kundenspezifische Anpassungen von am Markt vorhandenen Fachverfahren (Standardsoftware, z. B. SAP R/3)</li><li>- Einführungsunterstützung und Schulung</li></ul>
<b>7</b>	<b>IT-Aus- und Fortbildung</b>	In modern ausgestatteten Computer-Kabinetten bietet der LDS IT-Aus- und Fortbildungskurse an. Das IT-Schulungszentrum ist am Hauptsitz in Teltow und in den Städten Cottbus und Frankfurt (Oder) mit eigenen IT-Schulungsräumen präsent.
7.1	Fortbildung gemäß Schulungsprogramm	Zur Planung und Bekanntmachung der IT-Kurse wird ein jährlich aktualisiertes „IT-Fortbildungsverzeichnis“ veröffentlicht.  Die IT-Fortbildung dient <ul style="list-style-type: none"><li>- der Umsetzung und Publikation der „IT-Empfehlungen“ des interministeriellen Ausschusses für Informationstechnik (IMA-IT),</li><li>- der Vereinheitlichung und Portabilität der IT-Verfahren im Land Brandenburg und</li><li>- der Verwaltungsmodernisierung.</li></ul> In erster Linie richten sich die IT-Kurse an die Landesverwaltung. Kurs Teilnehmer lernen, den Computer als Werkzeug für effektives und modernes Verwaltungshandeln zu nutzen. Ziel ist eine umfassende IT-Grundlagenqualifikation. Alle IT-Kurse können auch interessierten Dritten im Rahmen freier Kapazitäten angeboten werden.  Neben den herkömmlichen im Fortbildungsverzeichnis ausgewiesenen produktbezogenen und modularen IT-Kursen in Seminarform werden auch andere Kursformen wie „Computerschulungen für Führungskräfte“, „arbeitsplatzbezogene Computerschulungen“, Spezial- und Sonderlehrgänge je nach Kundenwunsch angeboten.
7.2	Individuelle Angebote	
7.2.1	Erarbeitung eines IT-Fortbildungskonzeptes	Gemeinsam mit den Personalverantwortlichen des Auftraggebers wird ein gezieltes Personalentwicklungskonzept bezogen auf die IT-Fortbildung erstellt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
7.2.2	Arbeitsplatzschulungen entsprechend „Computer(s)paß für Führungskräfte“	Es wird ein separates Fortbildungsprogramm „Computer(s)paß für Führungskräfte“ angeboten. Dieses Programm wird sehr individuell (Inhalte) und persönlich (Termine) gestaltet und vermittelt Medien-Kompetenz und IT-Zusammenhänge.
7.2.3	Organisation von IT-Informationsveranstaltungen, Kongressen, Fachtagungen, Foren	Bereitstellung von organisatorischem Know-how und technischer Infrastruktur für Veranstaltungen
7.3	IT-Kernqualifikation für Kammerberufe	<p>Der LDS bildet im Auftrag des Landes und im dualen System mit der Industrie und Handelskammer (IHK) und den Oberstufenzentren (OSZ) in den neuen IuK-Facharbeiterberufen „Fachinformatiker“, „Systemelektroniker“ und „Informatik-Kaufmann“ aus. Hier erfolgt die „IT-Kernqualifikation“, die ca. 18 Monate der 3-jährigen Ausbildungszeit beansprucht. Die fachlichen Inhalte der Berufsprofile werden abgesichert. In effektiven Projektteams zusammengefasst wird den Auszubildenden in Form von Schulungen, Projekten, Planspielen und Workshops das aktuelle Fach-, Projekt- und Methodenwissen vermittelt. Der LDS spielt im Zusammenhang mit der IuK-Ausbildung die Rolle einer modernen Lehrwerkstatt, um Nachwuchs zu qualifizieren.</p> <p>Die Ausbildungsmodule können von Interessenten auch einzeln bzw. teilweise gebucht und besucht werden.</p>
7.3.1	IT-Kernqualifikation für die Kammerberufe Fachinformatiker, Informatikkaufmann, Systemelektroniker	Der Auftraggeber und der LDS teilen sich die Verantwortung für die komplette Ausbildung der genannten Kammerberufe.
7.3.2	Module der IT-Kernqualifikation für die Kammerberufe Fachinformatiker, Informatikkaufmann, Systemelektroniker	Hat ein Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausbildung in IuK-Berufen Probleme mit der inhaltlichen Absicherung der Ausbildung gemäß Rahmenrichtlinie, dann kann er einzelne Module auch tageweise buchen.
7.4	Verkauf und Vermietung	
7.4.1	Hauseigene Lernunterlagen	Lernunterlagen, für die der LDS über Kopierlizenzen verfügt, können auch ohne den Besuch des entsprechenden IT-Kurses, aber nur von Landesbediensteten erworben werden.
7.4.2	Nutzung eines Computerkabinetts inkl. 8 APC, Beamer, Vorführ-APC, Internet-Zugang	Im Rahmen freier Kapazitäten können Interessenten für eigene Fortbildungsmaßnahmen die Infrastruktur anmieten. Hier handelt es sich um einen voll ausgestatteten Raum für IT-Kurse (max. 16 Teilnehmer) ohne Dozenten.
7.4.3	Nutzung eines Schulungsraumes inkl. Beamer, 1 Vorführ-APC für den Dozenten, Internet-Zugang	Im Rahmen freier Kapazitäten können Interessenten für eigene Weiterbildungsmaßnahmen, Beratungen, Informationsveranstaltungen (maximal 30 Teilnehmer) die Infrastruktur anmieten.
<b>8</b>	<b>Statistik</b>	
8.1	Durchführung von EU-, Bundes- und koordinierten Landesstatistiken - amtliche Statistik	<p>Der LDS BB hat den Auftrag die durch EU-, Bundes- und Landesrecht vorgegebenen Statistiken im Land Brandenburg durchzuführen. Die Durchführung beinhaltet die Aufgaben der Bereitstellung der statistischen Infrastruktur, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Konzeption von Statistiken, die Erhebung statistischer Merkmale, die Aufbereitung, Auswertung, Analyse und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den anderen statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des statistischen Verbundes.</p> <p>Die Statistiken sind nach dem „Einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken der Ämter des Bundes und der Länder (EVAS)“ untergliedert.</p>

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
8.2	Vorbereitung und Durchführung von Erhebungen, Umfragen und Untersuchungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragebogengestaltung,</li> <li>- Durchführung von Erhebungen und Aufbereitung von Statistiken sowie Auswertung und Analyse statistischer Ergebnisse,</li> <li>- methodische und fachliche Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Erhebungen und Umfragen,</li> <li>- Erstellung von Gesamtrechnungen und von statistischen Gesamtsystemen,</li> <li>- Durchführung von wissenschaftlichen Analysen und Begleituntersuchungen im Auftrag,</li> <li>- Erstellung von Ergebnisstudien sowie Strukturgutachten, Aufbereitung und Auswertung statistischer Ergebnisse</li> </ul>
8.3	Erarbeitung von Analysen sowie Gutachten und Bereitstellung von Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sonderauswertungen statistischer Daten,</li> <li>- Auskunftserteilung aus vorhandenen statistischen Ergebnissen im Rahmen der informationellen Grundversorgung,</li> <li>- analytische Auswertungen zu komplexen und spezifischen Kundenanfragen,</li> <li>- Publikationen gemäß Veröffentlichungsverzeichnis,</li> <li>- Durchführung von Prognose- und Modellrechnungen sowie Schätzungen für Planungs- und Entscheidungszwecke,</li> <li>- Beratungsleistungen zu statistischen Ergebnissen,</li> <li>- Beratung bei der Nutzung des statistischen Informationssystems.</li> <li>- Forschungsdaten stellt der LDS im Forschungsdatenzentrum für die Wissenschaft bereit.</li> </ul>
8.4	Statistische Datenbank	<p>Der LDS BB installierte eine Produktionsdatenbank von GENESIS (GEMEINSAMES NEUES STATISTISCHES INFORMATIONEN-SYSTEM) auf dem IBM-Rechner. GENESIS wird die in den Bundesländern und im Statistischen Bundesamt existierenden statistischen Datenbanken ablösen.</p> <p>GENESIS besitzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Benutzerverwaltung sowie Zugangs- und Zugriffsschutz,</li> <li>- umfangreiche Funktionen zur Speicherung, Pflege und Auswertung von Daten und Metadaten,</li> <li>- Retrieval-Funktionen.</li> </ul> <p>Daten aus der statistischen Landesdatenbank des KS LDS wurden nach GENESIS portiert. Es werden Daten weiterer Statistiken unter Verwendung einheitlicher Vorgaben für Metadaten und Datenquaderinhalte als auch nach landesspezifischen Vorgaben in die GENESIS-Datenbank übernommen. GENESIS dient als Auskunftsdatenbank für unsere Kunden und statistische Arbeitsdatenbank für interne Nutzer.</p>

## V Entgeltverzeichnis

### 1 Personalleistungen

 LDS Position	Personalleistungen	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
1.1	Kategorie A	Stunde	65,00
1.2	Kategorie B	Stunde	52,00
1.3	Kategorie C	Stunde	42,00

Leistungen, die der LDS nicht als Standardprodukte im LEV anbietet, werden als maßgeschneiderte Angebote gesondert kalkuliert. Ebenso wird bei Abrechnungen nach Aufwand verfahren.

- Für Personalleistungen kommen die angegebenen Stundensätze zum Einsatz.

- Entwicklungsleistungen werden auf Grundlage von Pflichtenheften vereinbart.

Beim Einsatz vor Ort wird dem Kunden die Zeit ab Abfahrt vom LDS bis zur Ankunft im LDS in Rechnung gestellt. Stauzeiten gehen zu Lasten des LDS.

### 2 eGovernment

 LDS Position	eGovernment	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>2 eGovernment</b>			
	Beratung	Stunde	A, B

### 3 Internet/Intranet

 LDS Position	Internet/Intranet	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>3.1</b>	<b>Intranet</b>	Zentrale Bezahlung	
<b>3.2 Internet und Services</b>			
3.2.1	Internetzugang ohne Zeit- und Userbeschränkung		
3.2.1.1	Einzelzugang über Modem/ISDN	monatlich je Zugang	10,00
3.2.1.2	Anschlussport bis 64 Kbit/s	monatlich je Port	31,00
3.2.1.3	Anschlussport bis 128 Kbit/s	monatlich je Port	51,00
3.2.1.4	Anschlussport bis 2 Mbit/s	monatlich je Port	256,00
3.2.1.5	Anschlussport 10 Mbit/s	monatlich je Port	383,00

 LDS  Position	<b>Internet/Intranet</b>	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
3.2.1.6	Anschlussport 100 Mbit/s	monatlich je Port	639,00
3.2.1.7	Einrichtung/Änderung/ Überwachung von kundenspezifischen Policy-Filtern	monatlich je Port	28,00
3.2.2	Domainservices		
3.2.2.1	Anschlussentgelt für eigenen Domainnamen „www.domainname.de“ auf dem WWW-Server „brandenburg.de“	einmalig	20,00
3.2.2.2	Jahresnutzungsentgelt für eigenen Domainnamen auf dem WWW-Server „brandenburg.de“	jährlich	20,00
3.2.3	Majordomo		
3.2.3.1	Einrichtungsgebühr	einmalig	26,00
3.2.3.2	Nutzungsgebühr	monatlich	2,00
<b>3.3</b>	<b>Web-Hosting</b>		
<b>3.4</b>	<b>Web-Auftritt</b>		
3.4.1	Template-Erstellung nach Vorgaben	pro Stunde	B
3.4.2	Programmierung	pro Stunde	B
3.4.3	WWW-Seitenentwicklung	pro Stunde	B
3.4.4	WWW-Seiten-Konvertierung/Bearbeitung	pro Stunde	C
3.4.5	WebSPACE		
3.4.5.1	auf „brandenburg.de“ - oberste Landesbehörden bis jeweils 200 MB - sonstige Behörden bis jeweils 50 MB	MB	0,00
3.4.5.2	auf „brandenburg.de“ über die Freigrenzen	je angefangene 100 MB je Quartal	8,00
<b>3.5</b>	<b>Content Management System (CMS)</b>		
3.5.1	Pflege und Update-Kosten für Zentrales CMS je Ressort für den gesamten Geschäftsbereich	jährlich	2 174,00
3.5.2	Einrichtung Zentrales CMS für ressort- und behördenspezifische Informationssysteme	einmalig	2 556,00
3.5.3	Nutzung Zentrales CMS für ressort- und behördenspezifische Informationssysteme	jährlich	511,00
3.5.4	Zusätzliche Serverinstallation innerhalb der Landeslizenz (Rabatt auf Listenpreis, Einrichtung, Pflege, Update)	nach Aufwand	auf Anfrage

## 4 Netze/Netzdienste

 LDS Position	Netze/Netzdienste	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>4.1 LVN-Anschluss</b>			
	Das LEV 2002 bleibt in den Positionen 6.10 bis 6.40 gültig (siehe Anlage 1). Vor der Einführung des LVN 3.0 wird über die neuen Leistungsmerkmale und Entgelte informiert. Das LEV 2003 erscheint dann in einer überarbeiteten Version.  Die Preise gelten zuzüglich der jeweiligen Positionen von 3.2.1.		
4.1.1	Zugang zum LVN über ISDN oder Modem	monatlich je Zugang	41,00
<b>4.2 Netz-Beratung</b>			
<b>4.3 Netzwerk-Service</b>			
<b>4.4 Netzwerk-Sicherheit im LVN</b>			
4.4.1	Schlüsselerzeugung und -bestätigung		
4.4.1.1	Erzeugung und Bestätigung von persönlichen digitalen Schlüsseln	einmalig je Schlüsselpaar	10,00
4.4.1.2	Bestätigung von persönlichen digitalen Schlüsseln	einmalig je Schlüsselpaar	8,00
4.4.1.3	Erzeugung und Bestätigung von digitalen Gruppenschlüsseln	einmalig je Schlüsselpaar	307,00
4.4.1.4	Bestätigung von digitalen Gruppenschlüsseln	einmalig je Schlüsselpaar	230,00
4.4.2	Sicherheitskonzepte		
4.4.2.1	Erstellung von Sicherheitsbetrachtungen/-konzepten	nach Aufwand	B
4.4.3	Firewall (Entgelte vorbehaltlich Preisänderungen bei Beschaffung)		
4.4.3.1	Intel-kompatible Architektur-Clust von zwei Systemen - Zweiprozessorvariante (einschließlich Beschaffung)	einmalig	18 090,00
4.4.3.2	- Systempflege und Administration zu 4.4.3.1	monatlich	520,00
4.4.3.3	Intel-kompatible Architektur - Zweiprozessorvariante (einschließlich Beschaffung)	einmalig	9 568,00
4.4.3.4	- Systempflege und Administration zu 4.4.3.3	monatlich	520,00
4.4.3.5	Intel-kompatible Architektur - Einprozessorvariante (einschließlich Beschaffung)	einmalig	4 235,00
4.4.3.6	- Systempflege und Administration zu 4.4.3.5	monatlich	520,00

 LDS Position	Netze/Netzdienste	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>4.5</b>	<b>Neuinstallation beim Kunden</b>		
<b>4.6</b>	<b>Kommunikationsverbund (KVBB)</b>		
4.6.2	Installation von Komponenten		
4.6.2.1	Einrichtung einer GroupWise Secondary Domain oder einer Exchange Site am Standort des Kunden	nach Aufwand	B
4.6.2.2	Versions- oder Systemwechsel	nach Aufwand	B
4.6.3	Betreuung von Systemkomponenten		
4.6.3.1	Betrieb von User-Mailboxen in GroupWise im KV BB	monatlich pro User-Mailbox	6,00
4.6.3.2	Betrieb von User-Mailboxen in Exchange im KV BB	monatlich pro User-Mailbox	6,00
4.6.3.3	Betrieb Secondary Domain (GroupWise) unter Nutzung der HW und SW des LDS	monatlich pro User-Mailbox	13,00
4.6.3.4	Betrieb Site (Exchange) unter Nutzung der HW und SW des LDS	monatlich pro User-Mailbox	13,00
4.6.3.5	Nutzung von Web Access (GroupWise)	monatlich pro User	1,50
4.6.3.6	Nutzung von Web Access (Exchange)	nach Aufwand	bisher nicht verfügbar
4.6.4	PC-Faxnummern		
4.6.4.1	Einrichtung	je 20 Stück einmalig	52,00
4.6.4.2	Betrieb	je 20 Stück jährlich	26,00

**5 IT-Systemservice**

 LDS Position	IT-Systemservice	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>5.2</b>	<b>Systembetrieb</b>		
5.2.1	Betrieb von Kundenservern		
5.2.1.1	Aufstellung kundeneigener Server im Sicherheitsbereich des LDS	je Server (APC) monatlich	47,00
5.2.2	Bereitstellung von IT-Ressourcen		
5.2.2.1	Nutzung CPU-Leistung	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.2	Nutzung von Bandeinheiten	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.3	Nutzung eines Datenträgers	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.4	Nutzung der Drucker	nach Aufwand	auf Anfrage

 LDS Position	IT-Systemservice	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
5.2.2.5	Nutzung von Speicherkapazität	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.6	einfache Datenarchivierung	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.7	zweifache Datenarchivierung an verschiedenen Standorten	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.8	Nutzung Laser- (s/w) und Farblaserdrucker	nach Aufwand	auf Anfrage
5.2.2.9	Datenschutzgerechte Vernichtung von Speichermedien	nach Aufwand	auf Anfrage
<b>5.3</b>	<b>Anwendungsbetrieb</b>		
5.3.1	Verfahrensbetreuung/Produktionsunterstützung	pro Stunde	A, B, C
5.3.2	systemtechnische Benutzerdienste	pro Stunde	B
5.3.3	HKR	Zentrale Bezahlung	
5.3.4	PerIS (Laufzeit 36 Monate)		
5.3.4.1	- bis 500 verwaltete Beschäftigte	monatlich	650,00
5.3.4.2	- von 500 bis 1 000 verwaltete Beschäftigte	monatlich	800,00
5.3.4.3	- über 1 000 verwaltete Beschäftigte	monatlich	1 200,00
5.3.5	SAP	nach Aufwand	auf Anfrage
5.3.6	Wohngeld	nach Aufwand	auf Anfrage
5.3.7	BAföG	nach Aufwand	auf Anfrage
5.3.8	Meister-BAföG	nach Aufwand	auf Anfrage
<b>5.4</b>	<b>User Help Desk (UHD)</b>		
5.4.1	UHD als Bestandteil für vom LDS bereitgestellte oder betriebene IT-Anwendungen, Infrastruktur, Dienste	für Nutzer	kein zusätzliches Entgelt
5.4.2	User Help Desk für APC-Endanwender		
5.4.2.1	für Standard-APC bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag	monatlich pro APC	15,00
5.4.2.2	für jeden Endanwender als Einzelmaßnahme	nach Aufwand	auf Anfrage
5.4.3	Service-Level mit definierten Reaktionszeiten		
5.4.3.1	für Nutzer	nach Aufwand	auf Anfrage
5.4.3.2	für Verfahren	nach Aufwand	auf Anfrage
<b>5.5</b>	<b>Server- und Clientinstallation</b>		
5.5.1	Installation Office-Paket bzw. Komponenten auf Standard-APC	pro APC	52,00
5.5.2	APC-Standard-Systeminstallation Windows oder NT-Workstation (Neuinstallation)	pro APC	104,00
5.5.3	Update Systemsoftware oder Update Office-Paket oder Neuinstallation von SW auf Standard-APC (außer 5.5.1)	nach Aufwand	auf Anfrage
5.5.4	Vermitteln von direkt Call zu den SW-Produkten		
5.5.4.1	der Firma Novell	pro Call	954,00
5.5.4.2	der Firma Microsoft	pro Call	1 444,00

 LDS Position	<b>IT-Systemservice</b>	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>5.6 Datenservice</b>			
5.6.1	Datenerfassung	pro Stunde	C

**6 Software-Beratung und Software-Entwicklung**

 LDS Position	<b>Software-Beratung und Software- Entwicklung</b>	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
	Software-Beratung und Software-Entwicklung	nach Aufwand	auf Anfrage

**7 IT-Aus- und Fortbildung**

 LDS Position	<b>IT-Aus- und Fortbildung</b>	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>7.1 Fortbildung gemäß Schulungsprogramm</b>			
7.1.1	im Computerkabinett des LDS einschließlich Lernunterlagen	pro Teilnehmer und Kurstag	ab 79,00
7.1.2	im Computerkabinett des LDS einschließlich Lernunterlagen	pro Tag für max. 8 Teilnehmer	ab 588,00
7.1.3	im Computerkabinett des Auftraggebers (Inhouse) einschließlich Lernunterlagen	pro Tag für max. 8 Teilnehmer	ab 486,00
<b>7.2 Individuelle Angebote</b>			
7.2.1	Erarbeitung eines IT-Fortbildungskonzeptes: Ist-Analyse; Erstellung eines modularen Konzeptes; Auswertung (arbeitsplatzbezogene IT-Fortbildung)	pro Stunde	B
7.2.2	Arbeitsplatzschulungen entsprechend „Computer(s)paß“	pro Stunde und Teilnehmer	B
7.2.3	Organisation von IT-Informationsveranstaltungen, Kongressen, Fachtagungen, Foren	pro Stunde zzgl. Aufwand (Honorar und Spesen)	B
<b>7.3 IT-Kernqualifikation für Kammerberufe</b>			
7.3.1	Fachinformatiker und Systemelektroniker	18-monatiger Rahmenplan über 3 Jahre pro Azubi	15 083,00
7.3.2	Fachinformatiker und Systemelektroniker	Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen pro Azubi und Tag	66,00

 LDS Position	IT-Aus- und Fortbildung	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>7.4 Verkauf und Vermietung</b>			
7.4.1	Hauseigene Lernunterlagen	pro Stück	6,00
7.4.2	Nutzung eines Computerkabinetts inkl. 8 APC, Beamer, Vorführ-APC	pro Tag	77,00
7.4.3	Nutzung eines Schulungsraumes inkl. Beamer, Vorführ-APC	pro Tag	51,00

## 8 Statistik

 LDS Position	Statistik	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Oktober 2002	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>8.1 Durchführung von EU-, Bundes- und koordinierten Landesstatistiken - amtliche Statistik</b>			
<b>8.2 Vorbereitung und Durchführung von Erhebungen, Umfragen und Untersuchungen</b>			
8.2.1	Vorbereitung der Befragung	nach Aufwand	auf Anfrage
8.2.2	Durchführen der Befragung	nach Aufwand	auf Anfrage
8.2.3	Aufbereitung der Befragung	nach Aufwand	auf Anfrage
8.2.4	Auswertung der Befragung	nach Aufwand	auf Anfrage
<b>8.3 Erarbeitung von Analysen sowie Gutachten und Bereitstellung von Informationen</b>			
8.3.1	Beratung	pro Stunde	A, B
8.3.2	Analysen, Prognosen, Gutachten	nach Aufwand	auf Anfrage
8.3.3	Publikationen	Entsprechend Veröffentlichungsverzeichnis und Anlage 2	
8.3.4	Auszüge aus Publikationen		
8.3.4.1	A4	pro Seite	0,25
8.3.4.2	A3	pro Seite	0,50
8.3.5	Individuelle manuelle Datenzusammenstellung	pro Stunde	B, C
8.3.6	Dringlichkeitszuschlag	Aufschlag	50 v. H. auf Gesamtsumme
<b>8.4 Statistische Datenbank</b>			
8.4.1	Gesonderte Datenbereitstellung		Mindestbetrag 15,00
8.4.1.1	bis 100 000 Wertefelder	pro 1 000 Wertefelder	2,60
8.4.1.2	100 001 - 500 000 Wertefelder	pro 1 000 Wertefelder	1,50
8.4.1.3	ab 500 001 Wertefelder	pro 1 000 Wertefelder	1,00

**Anlage 1**

**Auszug aus dem LEV 2002; LVN**

 LDS Position	<b>Leistungsgruppe 6</b> <b>Landesverwaltungsnetz (LVN)</b> <b>Netzzugang und Dienste</b>	Entgeltverzeichnis LDS	
		Stand: 31. Mai 2001	
		Einheit/Art	Entgelt in Euro/ Kategorie
<b>6.10 LVN-Anschluss - Mindestmietdauer: 3 Jahre</b>			
6.11	Anschlussport bis 64 Kbit/s	monatlich je Port	348,00
6.12	Anschlussport bis 128 Kbit/s	monatlich je Port	690,00
6.13	Anschlussport bis 2 Mbit/s	monatlich je Port	3 477,00
6.14	Zuschlag für Backup-Port 64 Kbit/s	monatlich je Port	105,00
6.15	Sonderfälle	Kalkulation Einzelfall	
6.16	Ortsveränderung Netzanschluss (z. B. Umzug)	einmalig je Port	1 023,00
<b>6.20 Datenverbund der Ministerien</b>			
6.21	Anschlussport 64 Kbit/s	monatlich je Port	245,00
6.22	Anschlussport 2 Mbit/s	monatlich je Port	793,00
6.23	Anschlussport 10 Mbit/s	monatlich je Port	1 442,00
6.24	Anschlussport 100 Mbit/s	monatlich je Port	2 556,00
<b>6.30 TK-Verbund der Ministerien</b>			
6.31	Grundgebühr je Nebenstelle	monatlich	12,00
<b>6.40 Netzübergang Datex-P</b>			
6.41	Datex-P-Volumenkosten	je MB	15,00

Die Preise gelten zuzüglich der jeweiligen Positionen von 3.2.1.

**Anlage 2**

**Regelungen für den Bezug von Veröffentlichungen des LDS**

- 1 Pflichtexemplare von Veröffentlichungen werden kostenfrei gemäß Erlass der Landesregierung über die „Abgabe amtlicher Drucksachen an öffentliche Bibliotheken“ vom 7. März 1997 abgegeben.
- 2 Gedruckte Veröffentlichungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.  
  
Für Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg sowie die Kreis-, Ämter- und Gemeindeverwaltungen des Landes Brandenburg werden die Veröffentlichungen im Intranet „Brandenburg intern“ als pdf-Dateien kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3 Auf Anforderung erhalten je 1 Exemplar kostenfrei:  
  
Vertreter Brandenburgs im Deutschen Bundestag und im

Europäischen Parlament sowie Mitglieder des Landtages Brandenburg

- 4 Schriftenaustausch  
  
Im Rahmen des Schriftenaustausches erhalten Veröffentlichungen kostenfrei
  - Statistische Ämter des Bundes und der Länder
  - Ausländische Statistische Ämter
  - sonstige Behörden, Verbände und Institutionen laut Vereinbarung
- 5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des LDS erhalten Vertreter der Medien auf Anforderung je ein Rezensionsexemplar kostenfrei.
- 6 Rabatte
  - Buchhändlern wird ein Rabatt von 25 vom Hundert gewährt.

- Hochschulen, Hochschulangehörige, Studierende, Schulen und Schüler erhalten 50 vom Hundert Rabatt. Hochschulbibliotheken des Landes Brandenburg erhalten jeweils ein Exemplar unentgeltlich.

#### 7 Fernsprechverzeichnis der Landesregierung

Das Fernsprechverzeichnis der Landesregierung kostet 4,00 Euro.

Die obersten Landesbehörden erhalten je 10 Exemplare kostenfrei.

### Anlage 3

#### Regelungen zum Copyright

Bei Verwendung unserer Informationen gelten folgende abgestufte Copyrights:

- Kostenlose Grundversorgung

##### Copyrightregelung

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Potsdam, Jahr,  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Zielgruppenorientierte Standardangebote

##### Copyrightregelung

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Potsdam, Jahr  
Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

- Kundenspezifische Aufbereitungen

##### Copyrightregelung

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Potsdam, Jahr  
Alle Rechte vorbehalten.

Für gewerbliche Zwecke und/oder entgeltliche Verbreitung bedarf es der vorherigen Zustimmung des LDS, die grundsätzlich mit einem Lizenzpreis verbunden ist.

### Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 27. November 2002

Die **staatliche Anerkennung** der nachfolgend aufgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) **erloschen:**

mit Wirkung vom 1. Juli 2002:

**pro familia** Landesverband Brandenburg e.V.  
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft  
- Außenstelle der Beratungsstelle Frankfurt (Oder) -  
Hinterstraße 12 d  
15306 Seelow  
Tel. (0 33 46) 8 00 88

### Änderung der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -“

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 22. November 2002

Die „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 266 SGB III - Verstärkte Förderung -“ vom 20. Februar 1998 (ABl. S. 366), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. November 2000 (ABl. S. 1192), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

#### „7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten und tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

### **Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
- 45.4-0139-30-4 -  
Vom 18. November 2002

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2002 (ABl. S. 630) wird das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. November 2002 - D II 3 - 223 322/20 - bekannt gegeben. Es ist zu seinen Rundschreiben vom 21. Dezember 2000 und 23. Juli 2001<sup>1</sup> betreffend EG-rechtliche Regelungen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten mit weiteren Hinweisen für die Anwendung EG-rechtlicher Regelungen im deutschen Beamtenversorgungssystem im Zusammenhang mit der Beamtenernennung und Zuruhesetzung ergangen:

Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über Freizügigkeit, ABl. EG Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6, ist die Geltung der Verordnungen (EG) Nr. 1408/71, Nr. 1606/98 seit dem 1. Juni 2002 auf die Schweiz ausgedehnt worden.

Die Regelungen gelten damit für die Europäische Union, den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie die Schweiz.

Mit der Einbeziehung der Beamten in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 ist ab dem 25. Oktober 1998 für alle Dienstherrn das EG-Recht verbindlich. Wie sich aus Nummer 1 des Rundschreibens vom 21. Dezember 2000 ergibt, gelten die EG-rechtlichen Regelungen für alle Beamten, die neben ihrer Versorgungsanwartschaft über Beschäftigungszeiten in einem anderen der vorgenannten Staaten verfügen, wobei es unerheblich ist, ob diese Zeiten vor oder während eines Beamtenverhältnisses liegen. Daher muss grundsätzlich auch bei vorhandenen Beamten geklärt werden, ob Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen, die dort zu Leistungsansprüchen führen.

Mit der Ausdehnung der Geltung der Verordnungen (EG) Nr. 1408/71, Nr. 1606/98 auf die Schweiz dürfen ab dem 1. Juni 2002 gemäß Artikel 46 b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich keine **gleichartigen** schweizerischen Leistungen auf die Beamtenversorgung angerechnet werden. Wegen Leistungen gleicher Art wird auf Nummer 3 des Rundschreibens vom 23. Juli 2001 verwiesen. Sofern gleichartige Leistungen nach dem 1. Juni 2002 angerechnet wurden, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Pensionsregelungsbehörde, ob sie den Verwaltungsakt ex tunc oder ex nunc aufhebt, § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz.

<sup>1</sup> Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar 2001 (ABl. S. 125) und vom 31. August 2001 (ABl. S. 630)

### **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (Schuldenmanagementfonds - SchMF)**

Vom 2. Dezember 2002

#### **I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger, Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung**

##### **1 Zuwendungszweck**

Das Land Brandenburg unterstützt Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (im Folgenden Aufgabenträger), die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam und finanzielle Zuwendungen.

Ziel der Unterstützungsleistungen ist es zum einen, mit kurzfristigen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beseitigt und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, welche die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

Der Geschäftsbereich der Trinkwasserversorgung kann im Einzelfall nach Votum des Beratungsteams in den Sanierungsprozess einbezogen werden, wenn ohne diese Einbeziehung eine Erfolg versprechende Stabilisierung des Aufgabenträgers nicht möglich ist.

Die Landesregierung sieht in der Schaffung leistungsfähiger und betriebswirtschaftlich sinnvoller Strukturen ein wichtiges Instrument zur Überwindung und Vermeidung von wirtschaftlich schwierigen Situationen bei Aufgabenträgern und fördert deshalb verstärkt Kooperationen und Fusionen.

##### **2 Gegenstand der Förderung**

Folgende Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung gewährt werden:

1. Zuwendungen für Datenbeschaffung
2. Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
3. Zuwendungen zur Unterstützung der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung
4. Zuwendungen zur Förderung der Kooperation und Fusion
5. Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen

Die Kosten der Programmabwicklung werden aus dem Schuldenmanagementfonds getragen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Aufgabenträger - vorrangig Zweckverbände -, die in die Prioritätenliste des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) aufgenommen worden sind. Zuwendungen nach Nummer II.4 dieser Richtlinie können ungeachtet einer Aufnahme in die Prioritätenliste alle Aufgabenträger empfangen.

Aufgabenträger, die nach dem Ergebnis des Statusberichtes keiner Zuwendung bedürfen, und Aufgabenträger, bei denen bereits der endgültige Sanierungsbeitrag des Landes bestimmt worden ist, können keine weitergehenden Leistungen mehr beanspruchen.

Durch Beschluss der Regierungskommission Abwasser können in begründeten Ausnahmefällen nachträglich Aufgabenträger neu in die Prioritätenliste aufgenommen werden oder Aufgabenträger nach Absatz 2 eine Zuwendung erhalten.

### 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

Das zuständige Beschlussorgan des Aufgabenträgers muss vor Gewährung einer Zuwendung einer Untersuchung durch ein vom Land eingesetztes Beratungsteam zugestimmt haben.

## II. Einzelne Fördertatbestände

### 1 Zuwendung zur Datenbeschaffung

Der Aufgabenträger kann zur Beschaffung von Grundlagendaten, die für eine Untersuchung des Aufgabenträgers erforderlich sind, eine Zuwendung als rückzahlbare Zuwendung erhalten.

### 2 Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

#### 2.1 Liquiditätshilfen zur Bedienung des Kapitaldienstes

##### 2.1.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Der Aufgabenträger ist nicht in der Lage, den Kapitaldienst aus Kommunalkrediten gegenüber Kreditinstituten zu bedienen.

Der Aufgabenträger hat eine Liquiditätsplanung für die auf die Antragstellung folgenden zwölf Monate einzureichen. Diese Liquiditätsplanung ist mindestens vierteljährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu aktualisieren.

##### 2.1.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der jährlichen Liquiditätsplanung als zinsfreie rückzahlbare Zuwendung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Aufgabenträger jeweils für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Ausgezahlt wird die Zuwendung zu den feststehenden Schul-

dendienstterminen aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung für das kommende Quartal in Höhe des Kapitaldienstes, der vom Aufgabenträger in diesem Zeitraum nicht bedient werden kann.

Über die weitere Inanspruchnahme beziehungsweise (Teil-)Rückzahlung der Zuwendung durch den Aufgabenträger entscheidet die Bewilligungsbehörde vierteljährlich aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung.

Die rückzahlbare Zuwendung kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn der Liquiditätsengpass aufgrund nicht gezahlter Umlageverpflichtungen von Mitgliedsgemeinden im Antragsjahr entstanden ist, deren finanzielle Belastbarkeit überschritten ist.

Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern gemäß Anlage 1 geprüft.

#### 2.2 Rückzahlbare Zuwendungen zum Ausgleich der ausgabewirksamen Verluste des laufenden Geschäftsjahres

##### 2.2.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufgabenträger muss einen Finanzbedarf für das Jahr der Antragstellung aufgrund ausgabewirksamer Verluste gemäß Anlage 2 ermitteln. Dabei werden anstelle der Abschreibungen die planmäßigen Tilgungen berücksichtigt und Erträge sowie Aufwendungen, die nicht zu Einnahmen beziehungsweise Ausgaben führen, berücksichtigt.

Kann der Aufgabenträger die Berechnung nicht selbst vornehmen, unterstützt ihn das Beratungsteam. Der Wirtschaftsprüfer des Aufgabenträgers ist aufzufordern, die ausgabewirksamen Verluste in der Jahresbilanz gesondert auszuweisen.

Der Aufgabenträger hat einen Umlagebescheid in Höhe des Finanzbedarfs für das Antragsjahr zu erstellen und diesen den umlageverpflichteten Gemeinden bekannt zu geben.

Die umlageverpflichteten Gemeinden dürfen für das Jahr der Antragstellung nicht in der Lage sein, diese Umlageverpflichtung in Höhe des Finanzbedarfes zu erfüllen. Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei im Bewilligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern gemäß Anlage 1 geprüft.

##### 2.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als rückzahlbare Zuwendung in Form von Abschlagszahlungen auf die endgültige Zuwendung des Landes zur dauerhaften Stabilisierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem errechneten ausgabewirksamen Verlust. Dabei ist der Teil abzuziehen, den die umlageverpflichteten Mitgliedsgemeinden aufgrund geprüfter Belastbarkeit erbringen können.

### 3 Maßnahmen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung

#### 3.1 Zuwendungen zur Umsetzung der Zeit- und Maßnahmepläne

##### 3.1.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers über die Durchführung des Zeit- und Maßnahmeplanes.

##### 3.1.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung dienen sollen
- b) die Erstellung von Jahresabschlüssen
- c) den Aufbau einer kaufmännischen Buchhaltung einschließlich einer ordnungsgemäßen Gebühren- und Beitragsverwaltung
- d) die Überprüfung von Gebühren- und Beitragskalkulationen
- e) die Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk
- f) Erstellung von Gutachten zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Zusammenschlüssen und Kooperationen
- g) Finanzierung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten

Die Zuwendung wird als rückzahlbare Zuwendung gewährt.

#### 3.2 Zuwendungen zur dauerhaften Stabilisierung des Jahresergebnisses

##### 3.2.1 Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendung an den Aufgabenträger ist es, ihn in die Lage zu versetzen, am Ende des Betrachtungszeitraumes beständig ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Weist ein Aufgabenträger unter Berücksichtigung der ermittelten Zuwendung und eigener Maßnahmen innerhalb des Betrachtungszeitraumes beständig eine unzureichende Liquidität auf, kann die ermittelte Zuwendung mit Zustimmung der Regierungskommission Abwasser um den zur Sicherung der Liquidität erforderlichen Betrag erhöht werden. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich längstens bis zum 31. Dezember 2008, dem Ende der Laufzeit des Schuldenmanagementfonds.

##### 3.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Aufgabenträger muss durch das zuständige Beschlussorgan einen vereinbarten Zeit- und Maßnahmeplan beschlossen haben und diesen adäquat umsetzen.

Das Beratungsteam muss festgestellt haben, dass der Aufgabenträger den Ausgleich des negativen Jahresergebnisses nicht oder nicht vollumfänglich durch eigene Maßnahmen in den Bereichen des Ertrages und des Betriebsaufwandes erreichen kann.

Im Bereich des Ertrages können folgende Maßnahmen des Aufgabenträgers in Betracht kommen:

- a) Erheben der nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Entgelte oder Entgelte in Höhe von mindestens 236 Euro<sup>1</sup> je zentral angeschlossenen Einwohnerwert und Jahr (Berechnung gemäß Anlage 3)
- b) Erheben von kostendeckenden Gebühren bei der mobilen Entsorgung
- c) Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- d) Auflösung von Rücklagen, soweit rechtlich zulässig
- e) Erhöhen des Anschlussgrades und Überprüfung der bestehenden Entsorgungssituation

Im Bereich des Betriebsaufwandes können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- a) Senkung der Ausgaben für Betriebsführerentgelte und Betreiberentgelte
- b) Senkung von Personalkosten
- c) Senkung von Material- und Energiekosten
- d) Senkung von Wartungskosten und sonstigen Dienstleistungsentgelten

##### 3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verllorener Zuschuss gewährt. Die Zuwendungen werden in Abhängigkeit von der Belastbarkeit der umlageverpflichteten Gemeinden gewährt. Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden wird dabei im Bewilligungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern gemäß Anlage 1 geprüft.

##### 3.2.4 Besonderheiten

Bei den in der Prioritätenliste als „Sonderfälle“ eingestuften Aufgabenträgern gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 auch ohne eine vorherige Untersuchung durch ein Beratungsteam sinngemäß, soweit eine anderweitige eingehende Prüfung stattgefunden hat.

### 3.3 Anrechnungsverfahren

Die rückzahlbaren Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 können im Rahmen der Entscheidung über eine Zuwendung zur dauerhaften Stabilisierung in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden. Die so umgewandelten Zuwendungen werden dann auf die endgültige Zuwendung nach Nummer II.3.2 angerechnet.

<sup>1</sup> Der Schwellenwert von 236 Euro ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung von 150 Euro/Jahr/Gebühren und 80 Euro/Jahr/Beiträgen, wobei ein durchschnittlicher Verbrauch von 30 m<sup>3</sup>/Jahr, eine Gebührenbelastungsgrenze von 5,10 Euro/m<sup>3</sup>, ein durchschnittlicher Beitragsanteil pro angeschlossenen Einwohner von 1.000 Euro und ein Kapitalwiederbeschaffungsfaktor von 0,08059 zugrunde gelegt worden ist.

#### 4 Maßnahmen zur Förderung der Kooperation und Fusion

##### 4.1 Zuwendungsempfänger

Abweichend von Nummer I.3 kann jeder Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein, soweit er einen Antrag gestellt hat und einen Kooperationsvertrag abschließt oder einen Zusammenschluss vollzieht. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung kann der aufnehmende Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein.

##### 4.2 Zuwendungen zur Durchführung von Kooperationsprojekten

###### 4.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein. Inhalt dieses Vertrages muss die Zusammenarbeit in einem oder mehreren Kooperationsprojekten sein. Dem Kooperationsvertrag ist eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises beizufügen.

Die Kooperationsprojekte können sich auf den kaufmännischen (a), den technischen (b) und den verwaltungsorganisatorischen Bereich (c) erstrecken. In diesen Bereichen ist der Verwaltungsaufwand für insbesondere folgende Kooperationsprojekte förderungswürdig:

###### a) Kaufmännischer Kooperationsbereich

- Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Förderungsvollstreckung
- Zusammenschlüsse zu Einkaufsgemeinschaften
- Zusammenschlüsse zu Einleitergemeinschaften
- Zusammenschlüsse zu Auftragsgemeinschaften für Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungsverträge

###### b) Technischer Kooperationsbereich

- Erstellen von aufgabenträgerübergreifenden Abwasserbeseitigungskonzepten
- Planung, Bau und Unterhaltung von gemeinsamen technischen Einrichtungen und Anlagen
- Entwicklung und Anwendung von innovativen Technologien im Abwasserentsorgungsbereich
- Zusammenführung von bisher getrennten technischen Einrichtungen und Anlagen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist
- gemeinsame Wartung von technischen Einrichtungen und Anlagen
- Aufbau eines gemeinsamen Kontrollsystems für technische Einrichtungen und Anlagen

###### c) Verwaltungsorganisatorischer Kooperationsbereich

- Aufbau von gemeinsamen Bürgerserviceeinrichtungen einschließlich einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit

- Aufbau einer gemeinschaftlichen Personalverwaltung
- Einrichtung von Jobsharing-Arbeitsplätzen

##### 4.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Die Zuwendung wird einmalig in Höhe der nachgewiesenen Verwaltungskosten für Planung und Einrichtung der Kooperation bis zu einem Höchstbetrag von 52.000 Euro gezahlt. Investitionskosten werden nicht gefördert.

Für jede Vertragsgemeinschaft wird unabhängig von der Reichweite der Kooperation die Zuwendung nur einmal bewilligt. Sofern nicht anders nachgewiesen, erfolgt die Zuwendung zu gleichen Teilen an die Vertragspartner.

##### 4.3 Zuwendungen bei der Unterstützung der Geschäftsführung durch einen qualifizierten Aufgabenträger

###### 4.3.1 Zuwendungsvoraussetzung

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag vorliegen, der als Kooperationsleistung mögliche Lösungswege für die Problemfelder der Geschäftsführung des unterstützten Verbandes beinhaltet. Der unterstützende Aufgabenträger stellt dabei seine vorhandenen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder juristischen Kenntnisse zur Verfügung. Er übt eine beratende Funktion aus und hat keine Geschäftsführungsbefugnisse bei dem zu unterstützenden Aufgabenträger.

###### 4.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Dem unterstützenden Aufgabenträger werden im ersten Jahr die aus der Tätigkeit nach Nummer II.4.3.1 entstehenden Kosten bis zu 16.000 Euro als verlorener Zuschuss gewährt. Die entstehenden Kosten sind vierteljährlich qualifiziert gegenüber dem unterstützten Aufgabenträger abzurechnen und mit einem bestätigten Prüfvermerk von diesem an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

##### 4.4 Zuwendung bei Übertragung der Betriebsführung

###### 4.4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den Aufgabenträgern muss ein Vertrag mit dem Inhalt abgeschlossen worden sein, dass der unterstützende Aufgabenträger die Betriebsführung insgesamt oder nur auf einem Teilgebiet übernimmt.

###### 4.4.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Fall einer vollständigen Übertragung der Betriebsführung auf einen Aufgabenträger werden einmalig 11 Euro für jeden im Einzugsbereich des übertragenden Aufgabenträgers gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 52.000 Euro gezahlt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Sofern nur die kaufmännische oder nur die technische Betriebsführung übertragen wird, halbieren sich die vorgenannten Beträge.

Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt.

4.5 Zuwendungen bei der Eingliederung, dem Beitritt und bei der Neubildung

4.5.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Aufgabenträger haben eine Genehmigung der Satzungsänderung der Eingliederung, des Beitritts beziehungsweise der Neubildung durch die Kommunalaufsicht nachzuweisen.

4.5.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der aufnehmende Aufgabenträger beziehungsweise der neu gebildete Aufgabenträger erhält folgende Zuwendung als verlorenen Zuschuss:

Für den Fall der Eingliederung oder des Beitritts werden einmalig 16 Euro für jeden im Einzugsbereich der fusionierenden Aufgabenträger gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 62.000 Euro an den aufnehmenden beziehungsweise neu gebildeten Aufgabenträger gezahlt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.

Bei Zusammenschlüssen von mehr als zwei Aufgabenträgern erhöht sich pro weiteren Aufgabenträger der Zuwendungsbetrag pauschal um 26.000 Euro.

Zuwendungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung nach Nummer II.3.1 und II.3.2 dieser Richtlinie, soweit diese gegenüber dem Aufgabenträger in schwieriger wirtschaftlicher Situation bewilligungsfähig sind, bleiben erhalten.

**5 Qualifizierungsmaßnahmen**

Die Fortbildungsveranstaltungen, die durch das MLUR initiiert und insbesondere von den kommunalen Studieninstituten durchgeführt werden, sind kostenfrei. Darin nicht eingeschlossen sind etwaige Fahrt- und Verpflegungskosten der Teilnehmer. Teilnehmer dieser Fortbildungsveranstaltungen sind Mitglieder der Versammlungen sowie leitende Bedienstete eines Aufgabenträgers einer Prioritätenliste.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden können kostenfrei an diesen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Lehrgangsgebühren für sonstige Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilisierung stehen, können für Vorstandsvorsteher, stellvertretende Vorstandsvorsteher, Geschäftsführer sowie leitende Mitarbeiter eines in der Untersuchung befindlichen Aufgabenträgers durch den Schuldenmanagementfonds auf Antrag übernommen werden.

Die Bagatellgrenze der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

**III. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen**

**1 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsvoraussetzungen bestimmen sich im Übrigen nach Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausnahmen von der Richtlinie bedürfen der Zustimmung der Regierungskommission Abwasser.

**2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G) vom 21. August 2000 (ABl. S. 825). Der Zuwendungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

**IV. Verfahren**

**1 Antragstellung**

Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind formlos über die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu richten.

**2 Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die ILB. Das MLUR hat ein Weisungsrecht gegenüber der ILB.

**3 Auszahlung der Zuwendungen**

Das MLUR zahlt nach Erlass des bestandskräftigen Bewilligungsbescheides auf Anforderung des Antragstellers die Zuwendungen an den Antragsteller aus.

Bei mehrjährigen Zuwendungen wird die Förderhöhe jährlich daraufhin überprüft, ob die Zahlungsvoraussetzungen noch vorliegen.

**4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abruf des jeweiligen Betrages für die jeweiligen Teilleistungen einen den ANBest-G entsprechenden Zwischenverwendungsnachweis vor, soweit nicht im Bewilligungsbescheid besondere Regelungen getroffen werden.

**V. In-Kraft-Treten****Anlage 2**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und zur Zusammenarbeit von Aufgabenträgern vom 25. Januar 2001 (ABl. S. 146) außer Kraft.

**Anlage 1****Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit von (Mitglieds-) Gemeinden gemäß Abschnitt II Nr. 2.1.2, 2.2.1 und 3.2.3 der Richtlinie****1 Realsteuermehreinnahmen**

Geprüft wird, ob alle Einnahmemöglichkeiten aus der Realsteuererhebung durch die Gemeinden ausgeschöpft worden sind.

Anrechnung:

- bei einjährigen Zuwendungen mit 50 Prozent der entgangenen Einnahmen
- bei mehrjährigen Zuwendungen, ab dem der Bewilligung folgenden Jahr mit 100 Prozent der entgangenen Einnahmen

**2 Freiwillige Ausgaben**

Geprüft wird, ob der gemeindliche Zuschuss zu den freiwilligen Ausgaben 1 Prozent der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreitet.

Anrechnung:

- überschreitender Anteil zu 100 Prozent

**3 Rücklagen**

Geprüft werden die Höhe und der Verwendungszweck einer Rücklage.

Anrechnung:

- Sollrücklage (§ 19 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung) bleibt unberücksichtigt
- überschreitender Teil wird zu 100 Prozent angerechnet
- Ausnahme der Anrechnung: soweit Rücklagen unabweisbaren Zwecken dienen

**4 Bagatellgrenze für die Anrechnung**

Übersteigt die Summe aller Anrechnungspositionen nicht den Betrag von 2.500 Euro, so findet keine Anrechnung statt.

**Berechnung des ausgabewirksamen Verlustes gemäß Abschnitt II Nr. 2.2.1 der Richtlinie****Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)****zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:**

- + Abschreibungen der Kosten für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
- + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
- + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen
- + Buchverluste aus Anlageabgängen
- + Erhöhung der Wertberichtigungen auf Forderungen ohne Forderungsausfälle
- + Auflösung langfristiger aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- + Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen
- + Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil
- + Aufwand aus der Berichtigung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse

**abzüglich Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:**

- Zuschreibungen zum Anlagevermögen
- Herabsetzung der Wertberichtigungen auf Forderungen
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse
- Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
- Auflösung Fördermittel
- Auflösung langfristiger Rückstellungen
- Auflösung langfristiger passiver Rechnungsabgrenzungsposten

**abzüglich Ausgaben, die keine Aufwendungen sind:**

- planmäßige Darlehenstilgung
- Zuführung zu langfristigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
- Inanspruchnahme von langfristigen Rückstellungen

**zuzüglich Einnahmen, die keine laufenden Erträge sind:**

- + Zuführung zu langfristigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten

(langfristig = über 5 Jahre)

**Anlage 3**

**Berechnung der zu erhebenden Entgelte gemäß Abschnitt II Nr. 3.2.2 der Richtlinie**

Berechnung:

1 Erhebung der Entgelte entsprechend den Einwohnerwerten (EW)

1.1 Beiträge:

Summe der bisher erhobenen Beiträge = ..... EUR  
(ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)

angeschlossene EW = .....

Beitrag pro EW = ..... EUR/EW

Jährliche Belastung aus dem Beitrag  
= Beitrag pro EW x 0,08059 = ..... EUR/EW/a  
(jährl. Belastung pro EW)

1.2 Gebühren:

Summe der erhobenen Gebühren = ..... EUR/a  
(bezogen auf das Vorjahr)

angeschlossene EW = .....

Gebühr pro EW = ..... EUR/EW/a

1.3 Gesamtbelastung

Beitrag pro EW = ..... EUR/EW/a

Gebühr pro EW = ..... EUR/EW/a

Summe pro EW = ..... EUR/EW/a

**Anlage 4**

**Verfahren bei der Ermittlung einer endgültigen Zuwendung nach Abschnitt II Nr. 3.2 SchMF-Richtlinie**

Der vom Beratungsteam ermittelte Zuwendungsbedarf zur dauerhaften Stabilisierung des Jahresergebnisses setzt sich wie folgt zusammen:

Verlorene Zuschüsse nach der SchMF-Richtlinie vom 18. Dezember 1998  
+  
Zuwendung(en) nach Nummer II.1 der SchMF-Richtlinie  
+  
Zuwendung(en) nach Nummer II.2 der SchMF-Richtlinie  
+  
Zuwendung(en) nach Nummer II.3.1 der SchMF-Richtlinie

–  
geprüfte finanzielle Belastbarkeit der Mitgliedskommunen bezüglich der Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 der SchMF-Richtlinie  
=  
Summe der verlorenen Zuschüsse und in verlorene Zuschüsse verwandelten Zuwendungen nach den Nummern II.1, II.2 und II.3.1 der SchMF-Richtlinie  
+  
Zuwendung(en) nach Nummer II.3.2.3 der SchMF-Richtlinie  
–  
jährlich geprüfte finanzielle Belastbarkeit der Mitgliedskommunen bei Ausreichung in Jahresscheiben  
=  
endgültige Zuwendung nach Nummer II.3.2 SchMF-Richtlinie

**Widmung und Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 in und bei Perleberg im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des  
Brandenburgischen Straßenbauamts Kyritz  
Vom 2. Dezember 2002

**I. Widmung B 189**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) vom 14. August 1996 (GVBl. II S. 686) erhält die neu gebaute Teilstrecke der Ortsumgehungsstraße Perleberg vom Netzknoten 2937 020 (Kreuzung B 189 neu - B 5) bis zur Einbindung in die bisherige B 189 im Abschnitt 110 mit allen zur neu gebauten Straße gehörenden Ästen (Anschlussstellen) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße 189.

Von Netzknoten 2937 020 bis Netzknoten 2937 021 wird die Verkehrsfläche Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

**II. Widmung B 5**

Nach § 2 FStrG und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung erhalten die neu gebauten Teilstrecken der Ortsumgehungsstraße Perleberg vom Netzknoten 2937 022 (Einmündung der B 5 neu in die bisherige B 189) bis zum Netzknoten 2937 021 (Einmündung B 5 neu in B 189 neu) und von der B 189 Abschnitt 100, Station 0,570 bis Netzknoten 2937 021 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1136

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 53 vom 23. Dezember 2002

Die oben genannten Teilstrecken werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der Bundesstraße 5.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### **IV. Umbenennung**

Der bisherige Teilabschnitt der Bundesstraße 189 vom Netzknoten 2937 002 (Kreuzung B 5 - B 189) bis zum Abschnitt 100, Station 0,570 wird Bestandteil der Bundesstraße 5.

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).